



SVA

Info-Veranstaltung 14.10.

Thomas-Kassian Reich

Künstler = Pflichtversicherung NEUE SELBSTÄNDIGE

Voraussetzungen (Versicherungstatbestand)



Tätigkeit



Selbständige, die betrieblich erwerbstätig sind

Einkunftsart



- selbständige Arbeit und/oder
- Gewerbebetrieb

Versicherungsgrenzen



- **6.453,36 €** (für ausschließlich Selbständige nur bis 2015)
- **4.871,76 €** (Wert 2015) für „nebenberuflich“ Selbständige bis
- **Ab 2016 generell „jährliche Geringfügigkeit“ 4.988,64€ (Wert 2016)**

Versicherungszweig



KV und PV nach GSVG
UV nach ASVG, SeVo

Künstler und „Gewerbetreibender“ = tw. andere Regelungen! (Gewerbe geht vor!)

1. Erklärung, Versicherungsgrenze wird überschritten:

➔ Die **Pflichtversicherung und der soziale Schutz** in der Kranken- und Unfallversicherung **treten sofort ein**.

➔ Stellt sich nachträglich heraus, dass die **Prognose falsch** war, ändert sich an der Pflichtversicherung nichts.

Möglichkeit bei kleinen Einkünften- „Vollversicherung“ durch Erklärung!

2. Erklärung, Versicherungsgrenze wird nicht überschritten bzw. keine Erklärung:

➔ Vorläufig sind **keine Sozialversicherungsbeiträge** zu entrichten.
Kein laufender Schutz in der Kranken- und Unfallversicherung!

➔ Stellt sich nachträglich heraus, dass die **Prognose falsch** war, erfolgt **rückwirkend die Feststellung der Pflichtversicherung** mit einem **Beitragszuschlag im Ausmaß von 9,3 %**.

Aber Möglichkeit „**Opting in**“ (nur KV und UV = Kosten 2016 monatlich € 40,91)



Vorgehensweise:

- Bekanntgabe einer künstlerischen Tätigkeit in der Versicherungserklärung:

12. **Gilt nur für Künstler:**

Fallen Sie bei einer der angegebenen selbständigen Erwerbstätigkeiten unter den Begriff „Künstler“? ja nein

Künstler ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche Kunst auf Grund seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds leistet über Antrag bei Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen.

Wollen Sie diesen Antrag stellen? ja nein

Wenn ja, schicken wir Ihnen ein Antragsformular zu.

Weitere Auskünfte zum Beitragszuschuss erhalten Sie vom Künstler-Sozialversicherungsfonds, Goethegasse 1, Stiege 2, 4. Stock, 1010 Wien – Tel. +43 1 586 71 85; <http://www.ksvf.at>

- ja= Zusendung/ Abgabe Antragsformular K-SVF für Zuschuss!

Beginn der Pflichtversicherung

- ➔ Mit dem Tag der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit.
- ➔ Mit Jahresbeginn, wenn keine Meldung über die Aufnahme einer Tätigkeit erfolgt.

Ende der Pflichtversicherung

- ➔ Mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die betriebliche Tätigkeit eingestellt wird bzw. in dem erklärt wird, dass die Versicherungsgrenze nicht mehr überschritten wird.
- ➔ Mit Jahresende, wenn eine Meldepflichtverletzung vorliegt.
- ➔ Möglichkeit „**Opting-In**“ (freiwillige Pflichtvers. KV + UV)

ACHTUNG: Die SVA muss von einer **kontinuierlichen Ausübung** der Erwerbstätigkeit ausgehen



„**LÜCKENSCHLIESSUNG**“

UNTERBRECHUNG: Ruhendmeldung der künstl. Tätigkeit beim Künstlerfonds (Beratung wichtig!)

ERKLÄRUNG:

- ➔ Entwicklung durch Rechtsprechung wegen Anknüpfung an Steuerrecht.
- ➔ Ein Betrieb besteht, solange die **wesentlichen Strukturen nicht übertragen** oder zur Gänze zerschlagen werden.
- ➔ Ein zeitweises Nichttätigsein, eine Betriebsunterbrechung bis hin zur Stilllegung eines Betriebes sind **noch keine Betriebsbeendigung**, wenn **in Zukunft noch weitere Tätigkeiten beabsichtigt werden** bzw. die Betriebsmittel weder in das Privatvermögen übernommen noch veräußert worden sind.
- ➔ Bereits dann, wenn eine Person **auch nur einmal jährlich für einige Tage tätig** wird, ist daher von einer **ununterbrochenen betrieblichen Tätigkeit** auszugehen!

01.05.2014 => Erklärung, selbst. Einkünfte ab 1.5.14 unter der Versicherungsgrenze

10.09.2014 => Mitteilung, dass Einkünfte 2014 über der Grenze liegen
=> Feststellung der GSVG-Versicherung rückwirkend ab dem 01.05.2014!

Dann wird Einkommensteuerbescheid 2013 mit Einkünften über der Versicherungsgrenze überspielt.

=> Feststellung der GSVG-Versicherung für das Jahr 2013, Zeitraum Jänner bis April bleibt unangetastet!

a) Einkommensteuerbescheid 2014 mit Einkünften **unter der Grenze**
=> Daten bleiben unverändert!

b) Einkommensteuerbescheid 2014 mit Einkünften über der Grenze

ERST DANN!=> **Lückenschließung** des Zeitraums Jänner bis April 2014!

Lückenschließung hier nur bei EStB 2013 und 2014!

Die Beitragsermittlung 2016

Mindestbeiträge= vorl. Neuanfängerbeiträge (neue/r Selbständige/r)



**Vorläufige Beitragsgrundlagen & Beiträge zu Beginn der Versicherung:
ab 2016 nur mehr niedrige jährliche Geringfügigkeitsgrenze!**

BGRL:

Pensionsversicherung (PV): € 415,72/ Monat

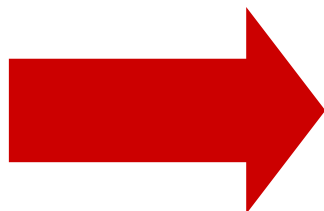
Krankenversicherung (KV): € 415,72/ Monat

Beitragssätze:

PV: 18,50 %

KV: 7,65 %

SeVo: 1,53 %



PV: € 76,91

KV: € 31,80

SeVo: € 6,36

€ 115,07

ASVG-Unfallversicherung: **Einkommensunabhängiger Fixbetrag**
2016 in Höhe von **€ 9,11 / Monat**

2016 MINDESTMONATSBEITRAG GESAMT € 124,18 !!

Die Beitragsermittlung

vorläufige und endgültige Beitragsgrundlage



3. vorangegangenes
Kalenderjahr

Aktualisierung (= Geldwert auf laufendes Jahr)

Vorläufige Beitragsgrundlage
(erste drei Kalenderjahre Mindestbeitragsgrundlage)

Mindestbeitragsgrundlage

Höchstbeitragsgrundlage

Nachbemessung
auf Basis endgültiger Einkommensteuerbescheid

Bundesrechenzentrum

Hinzurechnung
(vorgeschriebene PV und KV Beiträge
im Kalenderjahr+ Beitr. Arbeitslv.)

Endgültige Beitragsgrundlage

Aliquotierung! (Aufteilung nur auf Monate mit Pflichtversicherung)

- **AB 2016 MINDESTBEITRÄGE ABGESENKT, HÖCHTSBEITRAGSGRUNDLAGE ANGEHOBEN!**
- Vollversicherung: Pflichtbeiträge für Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung nach dem ASVG, Selbständigenvorsorge (= 2. Säule Pensionsversicherung)
- Mindestbeitrag 2016: **124,18 € monatlich**
- Höchstbeitrag 2016: **1.578,56 € monatlich** und damit mehr als 10 mal höher!
- Opting In (nur Krankenversicherung und Unfallversicherung, unter der Versicherungsgrenze: **40,91 € monatlich**)
- **Beitragsrechner:** Auf Homepage der SVA (www.svagw.at): Durch Eingabe von Jahr, Art der Versicherung, versicherungspflichtige Einkünfte, vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge und Anzahl der Monate der Pflichtversicherung ist Vorausberechnung möglich!

Die Beitragsermittlung die endgültige Beitragsgrundlage



Höchst-BGRL

mtl. € 5.425,00 2015
mtl. € 5.670,00 2016

**Einkommen lt. ESTB
des jeweiligen Jahres
+ Hinzurechnung**

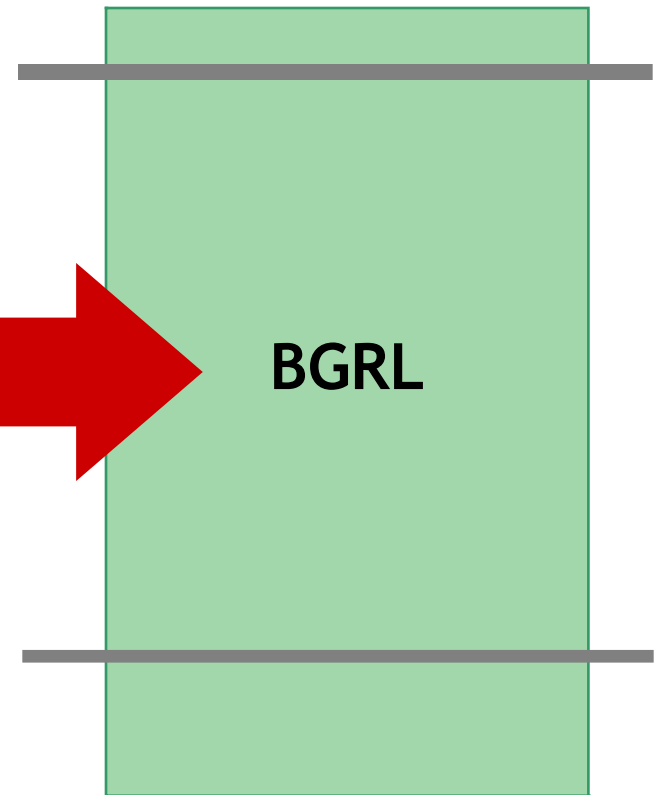


**Einkommensteuerbescheid
muss rechtskräftig sein!**



BGRL

jeweilige
Mindest-BGRL / Monat
-nur Künstler
2016 = € 415,72 monatl.



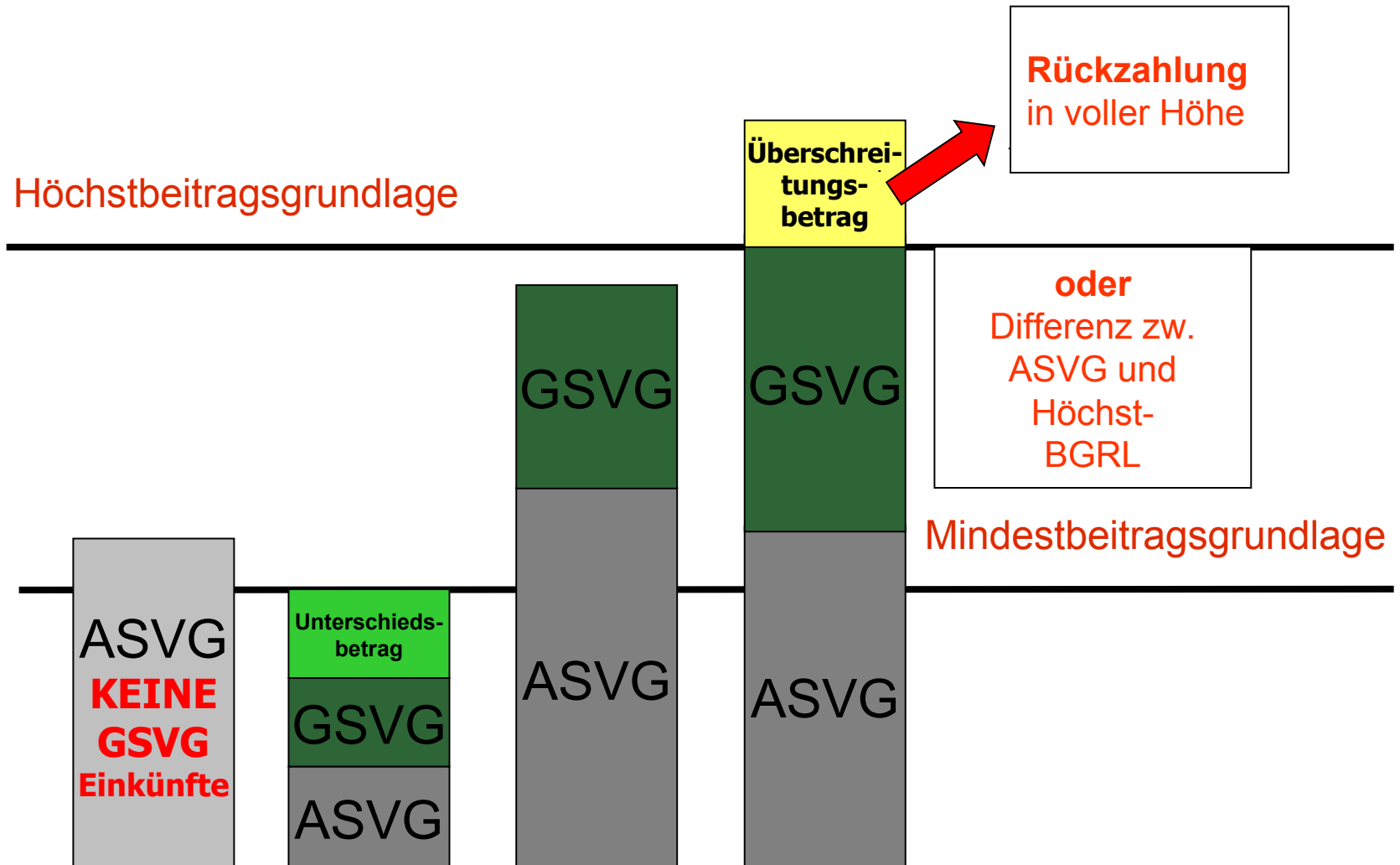
$$\begin{aligned} &\text{Beitragsgrundlage} \\ &\times \text{Beitragssatz} \\ &= \text{Beitrag} \end{aligned}$$

PV	18,50 %
KV	7,65 %
SeVo	1,53 % der vorl. BGRL

UV nach dem ASVG **9,11 €** monatl. Wert 2016

Pflichtversicherung

Mehrfachversicherung (PV und KV) vor allem mit ASVG-Pflichtvers.



Bereits vorläufig Differenzvorschreibung möglich!



Die Beitragseinhebung Fälligkeit



Vorschreibung

Anfang 2. Monats im Quartal

Fälligkeit

Zahlungsfrist 18 Tage

Ende 2. Monats im Quartal

Mahnung

Exekution

Zahlungsprobleme= dringend
Ratenvereinbarung!

Ab 2016 Möglichkeit, vorgeschriebene Beiträge in monatlichen
Teilbeiträgen einzubeziehen (Fälligkeit bleibt unverändert!)

- **Meldepflicht:** Über für das Versicherungsverhältnis wichtige Umstände ein Monat!
(**Auskunftspflicht** über Anfrage SVA 14 Tage)
- **Einkünfte aus reinen Beteiligungen** ohne Erwerbstätigkeit sind herausrechenbar
(z.B. Kommanditist bei Schilftgesellschaft)!
- Auch durch **vorgeschriebene Beiträge** kann die Versicherungsgrenze überschritten werden (Z.B. negative Einkünfte selbständige Arbeit, aber wegen Nachzahlungen hohe vorgeschriebene Beiträge)!
Nur bei Storno ohne Zahlung können vorgeschriebene Beiträge wieder herausgerechnet werden!
- Einkünfte aus Vorjahren in Folgejahren, **BINDUNGSWIRKUNG:** SVA ist an Feststellungen der Finanzämter gebunden!
- **ALTTANTIEMEN:** Auch bei nur kleiner laufender Tätigkeit sind daraus entstehende Einkünfte dazuzurechnen!
- **RUHEN:** Einzige Möglichkeit einer Unterbrechung der Pflichtversicherung- über Meldung bei Künstlerfonds! Hier Beratung wichtig! Kein rückwirkendes Ruhen möglich!

ARBEITEN ÜBER DIE GRENZE

Arbeit in mehreren Staaten der EU/des EWR/der Schweiz



- Im Regelfall ist immer ein Staat zuständig!

- Entsendung = vorübergehende Tätigkeit in einem anderen Land
Dauer der Tätigkeit vorherbestimmt/ Betrieb in Österreich bleibt bestehen/
maximal 2 Jahre
Entsendebescheinigung (Formular PD A1 als Selbständiger wird über
Antrag von der SVA ausgestellt)
Beispiel: Musiker, der in Italien Gastspiel gibt

- Tätigkeit in zwei Ländern:
 - Die unselbständige Tätigkeit geht selbständiger Tätigkeit vor!
 - 2 Selbständige: Wohnortstaat bei mindestens 25% zuständig!
 - Selbständige + 2 Unselbständige: Wohnortstaat, wenn dort wesentliche unselbständige Tätigkeit (mind. 25%)

- Marginale Tätigkeit (maximal 5%) bleiben bei der Bestimmung der Rechtsvorschriften außer Betracht!

Kann ich mich auf die Vorschreibungen einstellen?

Jahresvorschau
im 1. Quartal



Zeigt vorläufige Beiträge
für das lfd. Jahr und
die im Jahr fälligen
Nachbelastungen

Information zur
Beitragsgrundlage
ab dem 3. Quartal 2011



Bietet genaue Informationen
nach dem Motto
„vom Steuerbescheid zur
Beitragsgrundlage“
(Online nach Registrierung
abrufbar)

Arbeitslosenversicherung

Rechtslage ab 1.1.2009 – alte Ansprüche bleiben tlw. bestehen!



Zeiten der Krankenversicherungspflicht als Selbständiger erstrecken den Rahmenzeitraum bei der AI-Rahmenzeit **unbefristet**,

sofern

- vor dem 1.1.2009 eine unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit
oder
- vor der selbständigen Erwerbstätigkeit zumindest 5 Jahre eine unselbständige Tätigkeit
ausgeübt wurde.

• **In allen übrigen Fällen** (z.B. selbständige Tätigkeit erst nach dem 31.12.2008 und weniger als 5 Jahre unselbständig beschäftigt) verlängert sich der Rahmenzeitraum um maximal 5 Jahre.

Daneben u. A. für Künstler in Praxis kaum relevantes Opting-In für freiwillige Arbeitslosenversicherung, da nicht zusätzlich erforderlich und nur kurzer Wahlzeitraum!

Zusatzversicherung in der Krankenversicherung

Freiwillige Versicherung (Werte 2015) für Krankengeld



- Abschluss vor dem 60. Lebensjahr; Beginn ab dem Monatsersten nach Antragstellung (Mit Beginn Pflichtversicherung maximal 4 Wochen nach Info über Beginn Pflichtversicherung)
- Beitragssatz 2,5 % der vorläufigen Beiträge bei höherer Mindestbeitragsgrundlage (2015 zwischen € 29,35 und 135,63 monatlich); keine Änderung bei endgültiger Beitragsbemessung
- Bei laufender Pflichtversicherung Leistung ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit, maximal für 26 Wochen bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit; mit ärztlicher Bestätigung.
- Wartezeit 6 Monate ab Beginn der Zusatzversicherung (außer Arbeitsunfall)
- Leistung 60% der täglichen Beitragsgrundlage = 2015 zwischen € 28,88 und € 108,50 pro Tag!
- Beiträge sind Betriebsausgaben; Leistungen sind für Steuer betriebliche Einkünfte
- Ausschluss bei Nichtzahlung nach Mahnung und einer gewissen Zeitspanne!

Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit

„Pflichtleistung“ ab 43. Tag der Krankheit



- Bei **laufender Erwerbstätigkeit und Pflichtversicherung** in der Krankenversicherung; kein bzw. weniger als 25 Mitarbeiter; die persönliche Arbeitsleistung ist für den Betrieb erforderlich; entsprechende ärztliche Bescheinigung, dass nicht arbeitsfähig
- Ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sowie Meldung bei der SVA innerhalb von 2 Wochen nach der ärztlichen Feststellung.

Weitermeldungen sind 14-tägig vom Arzt zu bestätigen und innerhalb von 7 Tagen vorzulegen.

Die Arbeitsfähigkeit ist umgehend zu melden.

- Pro Tag 28,88€ (Wert 2015) unabhängig von Einkommen ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit für maximal 20 Wochen . Pflichtversicherung muss weiter bestehen!

- **KOSTENANTEILS- und REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG:**
Aus „sozialen Gründen“ möglich- Antragstellung wichtig!
- **KOSTENANTEIL HALBIERUNG** durch “Selbständig Gesund“:
Vorsorgeprogramm mit Hausarzt
- **ÜBERBRÜCKUNGSHILFE:**
Bei schweren, unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Ereignissen (wie lange Krankheit, Elementarereignis, Insolvenz des Hauptauftraggebers- nicht unternehmerisches Risiko), Unterstützung bei Beitragszahlung bei kleinem Einkommen für eine gewisse Zeit
- **OPTIONENMODELL** in Krankenversicherung:
In Verbindung mit Privatversicherung höherer „Zuschuss“ bei bestimmten ärztlichen Leistungen
- **GESUNDHEITSHUNDERTER:** Bei mindestens € 150,- kann bei bestimmte gesundheitsbezogenen Programmen € 100,- einmal jährlich zugeschossen werden:
Siehe Homepage SVA! www.svagw.at

- Für „neue Selbständige“ nur mehr niedrigere Versicherungsgrenze!
Vorteil = niedrigere Mindestbeiträge; Nachteil = niedrigere Pension!
- Außertourlich zusätzliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage!
- Monatliche Beitragszahlung mit Einziehungsauftrag (keine Änderung der Fälligkeit)
- Erstmals Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage möglich!
- Herabsetzungsanträge der vorl. Beitragsgrundlage können öfter gestellt werden!
- Beitragszuschlag: Ab 2016 kann eine Überschreitungserklärung bis 8 Wochen nach Rechtskraft des Steuerbescheids ohne Beitragszuschlag erfolgen!
- (Erst) ab 2017 Absenkung der Verzugszinsen (würde 2015 Senkung von 7,88% auf 3,88% ergeben!)



SVA
GESUND IST GESÜNDER.

**VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**



www.facebook.com/svagw.at